

Kirchenasyl – Rechtsbruch oder Menschenrechtsschutz

Wolf-Dieter Just - Vortrag und Diskussion Basel 28.4.2016/Bern 29.4.2016

P 4 Ich beginne mit einem Beispiel: Im Juli 2014 hat eine ev. Kirchengemeinde in Essen ein iranisches Paar ins Kirchenasyl aufgenommen und in Gemeinderäumen untergebracht. In ihrem Heimatland war das Paar verfolgt worden, weil es vom Islam zum Christentum konvertiert ist. Nach dem Islamischen Strafrecht im Iran wird ein männlicher Apostat mit dem Tode bestraft, eine abtrünnige Frau mit lebenslanger Haft. Das Paar war auch *politisch* aktiv gewesen und beteiligte sich an den Studentenprotesten gegen die Regierung des ehemaligen Präsidenten Ahmadinedschad. Dafür saß der Mann 45 Tage im Gefängnis. Als die Lage zu gefährlich wurde, entschloss sich das Paar zur Flucht und gelangte zunächst nach Schweden. Dort aber wurde ihr Asylantrag abgelehnt, so dass die Abschiebung in den Iran drohte. Freunde halfen ihnen, weiter nach Deutschland zu fliehen. Hier jedoch sollten sie gemäß der Dublin-Regel nach Schweden als Ersteinreisestaat rücküberstellt werden. (*Die Dublin-VO der EU regelt, welcher EU-Staat für ein Asylverfahren zuständig ist. Es darf nur in einem Staat ein Asylantrag gestellt werden. Der Entscheid gilt dann für die ganze EU. In der Regel ist der Staat für das Asylf. zuständig, den der Flüchtling als erstes betritt.*) Nur das Kirchenasyl hat das Paar vor einer Abschiebung über Schweden in den Iran gerettet, was möglicherweise den Tod bzw. lebenslange Haft bedeuten hätte. **Frage:** Hat die Gemeinde Unrecht getan oder richtig gehandelt?

P 5 Bundesinnenminister Thomas de Maiziere sagte vor einem Jahr bei einem Treffen mit 19 katholischen Bischöfen: „*Als Verfassungsminister lehne ich das Kirchenasyl prinzipiell und fundamental ab.*“ Weiß er, was er da sagt? Hätte er es vorgezogen, wenn das iranische Paar schutzlos geblieben wäre?

Zum Glück ist dieses Paar nicht schutzlos geblieben. Es wurde noch während des Aufenthalts im Kirchenasyl als asylberechtigt anerkannt. **Aber: Es bleibt die Frage, was wäre mit dem Paar geschehen ohne das Kirchenasyl?**

Seit Beginn der Kirchenasylbewegung in Deutschland 1983 sind einige tausend Flüchtlinge vor erneuter Verfolgung, Folter oder gar Tod gerettet worden. Das beweist die hohe Erfolgsquote: In ca. 80% der Fälle waren Kirchenasyle bisher erfolgreich in dem Sinne, dass eine Abschiebung verhindert werden konnte. Es wurde Zeit gewonnen für eine nochmalige Prüfung des Einzelfalls, und dabei stellte sich heraus, dass im Asylverfahren Fehler unterlaufen waren, dass Asylgründe oder Abschiebehindernisse übersehen worden waren. Irren ist bekanntlich menschlich. Und bei der Fülle von Asylanträgen, die zu bearbeiten sind, können Fehler unterlaufen. Das Problem ist nur, dass Fehleinschätzungen beim Asylverfahren furchtbare (im schlimmsten Fall tödliche) Konsequenzen haben können.

Bei den sogenannten Dublin-Kirchenasylen konnte verhindert werden, dass Flüchtlinge in EU-Staaten „rücküberstellt“ wurden, in denen keine menschenrechtskonformen Asylverfahren oder Aufnahmebedingungen gewährleistet sind. In Griechenland sind die Bedingungen in den Lagern so katastrophal, dass selbst die Bundesregierung nicht mehr dorthin abschiebt. Aber es wird rücküberstellt, wenn Flüchtlinge z.B. über Ungarn oder Bulgarien eingereist sind, obwohl Asylbewerber dort oft auf üble Weise misshandelt, inhaftiert oder der Obdachlosigkeit preisgegeben werden - von einem fairen Asylverfahren kann keine Rede sein. Auch in Italien drohen Obdachlosigkeit und fehlende materielle und medizinische Versorgung – durchweg Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen

verbindliche Menschenrechtsnormen. Müssen wir das schlicht hinnehmen um der Dublin-Regeln willen, die längst gescheitert sind – ausdrücklich übrigens auch nach Auffassung der Bundesregierung, de Maizieres und der Kanzlerin? - Dies als Einstieg. Aber nun der Reihe nach. Zunächst:

1. Was ist „Kirchenasyl“? P 6

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in den Räumen einer Kirchengemeinde, denen bei einer Abschiebung in ihr Herkunftsland Folter, Tod oder menschenrechtswidrige Härten drohen.¹ Es soll Zeit gewonnen werden, damit das Schutzbegehren des Flüchtlings noch einmal sorgfältig unter rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkten geprüft werden kann. Oft gelingt der Nachweis, dass Entscheidungen von Behörden revisionsbedürftig sind und ein neues Asylverfahren erfolgversprechend ist. In jedem Fall werden die zuständigen Behörden über den Aufenthalt des Flüchtlings informiert.

P 7 Kirchen verstehen Kirchenasyl ist „ultima ratio“: Bevor es gewährt wird, sollten alle Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bietet, um dem betroffenen Flüchtling Schutz zu gewähren, erschöpft sein. Darum ist Kirchenasyl auch vergleichsweise selten – im Jahr 2015 hat Deutschland ca. 1 Mio Fl aufgenommen, es gab aber nur knapp 300 Kirchenasyle für 488 Personen. Derzeit wissen wir von 271 Kirchenasylen mit mindestens 425 Personen, davon sind etwa 91 Kinder. 232 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin Fälle. (Stand 18.04.2016)

Unterschieden werden offene, stille und geheime Kirchenasyle. Beim *offenen Kirchenasyl* wird durch die Medien über die Aufnahme der Flüchtlinge in kirchlichen Räumen informiert. Man versucht die Öffentlichkeit von deren Schutzbedürftigkeit zu überzeugen und so Druck auszuüben und einen staatlichen Zugriff zu erschweren.

Beim *stillen Kirchenasyl* wird die zuständige Behörde, aber nicht die Öffentlichkeit informiert, um die Verhandlungen mit der Behörde nicht zu belasten. In beiden Fällen wird jedoch die zuständige Ausländerbehörde und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über den Aufenthalt des Flüchtlings im Kirchenasyl in Kenntnis gesetzt.

Eine dritte Möglichkeit ist es, Flüchtlinge zu *verstecken* und weder Behörden noch Öffentlichkeit zu informieren („*geheimes Kirchenasyl*“). Dies ist in der Regel eine strafbare Handlung und wird von Kirchen und der Kirchenasylbewegung abgelehnt. Es macht in der Regel auch wenig Sinn, denn irgendwann werden Flüchtlinge ihr Versteck wieder verlassen müssen, haben dann aber kaum Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis.

P 8 Die Personen im Kirchenasyl sind faktisch „Menschen ohne Papiere“, sie haben keinen Aufenthaltsstatus mehr. Das ist für alle Beteiligten, für die Flüchtlinge wie für die Gemeinde, natürlich eine Belastung:

- Es gibt keine staatlichen Sozialleistungen.
- Die Menschen sind nicht vom Staat versichert, auch nicht krankenversichert.
- Sie sind angewiesen auf die Versorgung durch Andere - in der Regel die Gemeinde.
- Sie dürfen das Kirchengelände nicht verlassen. Darum brauchen sie Möglichkeiten, die Zeit kreativ zu verbringen (Deutsch lernen, Teilnahme an Gemeindeaktivitäten, ggfl. Helfen in Haus und Garten etc. Sie brauchen Menschen, mit denen sie sprechen, auch sich aussprechen können).
- Die Kinder sind in Kindertagesstätten und Schulen zu integrieren, damit sie nicht zu sehr unter dem Zustand leiden. Gut ist es, wenn die Kirchengemeinde Spieleangebote macht.
- Trotzdem sind die Erfahrungen meistens positiv – darauf komme ich zurück.

2. Geschichtliche Hintergründe P 9ff

Mit dem „Asyl in Gotteshaus“ werden sehr alte Traditionen aktualisiert. Der Asylschutz im Heiligtum war in vielen antiken Kulturen verbreitet.ⁱⁱ Asylorte waren Kult- und Grabstätten, Tempel und Götterstatuen. „Wer mit dem heiligen Ort oder mit einer heiligen Person in Berührung kam, erhielt Anteil an der Sphäre des Heiligen und war damit unverletzlich... Eine Verletzung des Asylschutzes galt als religiöser Frevel und war ein todeswürdiges Verbrechen.“ⁱⁱⁱ (ein magisches Verständnis vom Schutz am heiligen Ort, das heute keine Rolle mehr spielt)

Auch im alten Israel war der Asylschutz im Heiligtum bekannt, aber anders begründet. Er galt Menschen, die unbeabsichtigt einen anderen getötet hatten (wenn z.B. beim Holzhacken das Beil aus dem Schaft fliegt und den Danebenstehenden trifft), und sollte der privaten Blutrache wehren. Wer einen anderen getötet hatte, ob absichtlich oder nicht, musste damals mit der Blutrache rechnen. War sie vollstreckt, war wiederum derjenige zu töten, der die Blutrache vollstreckt hat usw. – ein unendlicher Kreislauf von Tötung und Rache. Diesen verheerenden Kreislauf sollte das Tempelasyl durchbrechen. Mörder waren allerdings von diesem Schutz ausgeschlossen (Ex 21,13f; Deut 19,11-13). Insbesondere der Altar hat Schutz verliehen (1. Könige 1,50ff; 2,13ff;). Hinweise auf das Tempelasyl finden sich auch in den Psalmen (Ps 7,2; 23,5f.; 36,8f.).^{iv}

Der eigentliche Begriff des „Kirchenasyls“ stammt aus frühchristlicher Zeit, als das Asyl in Tempeln auf die Kirchen übergang. Dieses „kirchliche Asylrecht“ wurde zu einer vom römischen Staat anerkannten Institution. Es spielte besonders im Mittelalter eine wichtige Rolle und war charakterisiert durch zwei Kerngedanken: die Heiligkeit und Unantastbarkeit kirchlicher Stätten (*loci reverentia*), und die Beistandspflicht der Kleriker (*intercessio*): Bischöfe sollten bei den Verantwortlichen Fürsprache für die Flüchtlinge einlegen. Das ganze Mittelalter hindurch haben Verfolgte dieses Kirchenasyl für sich in Anspruch genommen. Angesichts eines noch schlecht ausgebildeten Rechtssystems ohne Berufungsmöglichkeit und Schutz vor Lynchjustiz, war dies eine wichtige humane Institution.

In der Neuzeit hat das Kirchenasyl mit der Herausbildung des modernen Rechtsstaats seine Bedeutung verloren. Staatliches Recht gilt überall – es gibt keine rechtsfreien Räume, auch nicht in Kirchen. So wurde während des 18. und 19. Jahrhunderts das kirchliche Asylrecht in den meisten Ländern durch staatliche Gesetze abgeschafft. Die katholische Kirche hat allerdings bis in die Gegenwart daran festgehalten. Erst im *codex iuris canonici* von 1983 wird es nicht mehr erwähnt.

3. Kirchenasyl heute P 13

Wenn heute an diese Tradition angeknüpft wird, sind die veränderten Bedingungen zu beachten. Haben im Mittelalter vornehmlich strafrechtlich Verfolgte in den Kirchen Schutz gesucht, so sind es heute Flüchtlinge, denen im Herkunftsland politische Verfolgung oder unmenschliche Behandlung drohen. Als eigenständiges Rechtsinstitut ist das Kirchenasyl abgeschafft. Wenn Flüchtlinge in kirchlichen Räumen Zuflucht suchen, dürfen staatliche Ordnungskräfte sie prinzipiell herausholen. Im Allgemeinen gilt eine entsprechende Gewaltanwendung in Gotteshäusern jedoch als unverhältnismäßig und ist bisher selten ausgeübt worden. Kirchen und Gemeinden rechtfertigen die Gewährung von Schutz in ihren Räumen mit der christlichen Beistandspflicht^v und der Wahrung von Menschenrechten da, wo der staatliche Schutz versagt.^{vi}

3.1 Die Anfänge der Kirchenasylbewegung in Deutschland

Im Jahr 1983 entstand das erste Kirchenasyl in Berlin. Dort hat die Heilig-Kreuz-Gemeinde drei größere Familien von Palästinensern aufgenommen, die in den von Bürgerkrieg geschüttelten Libanon abgeschoben werden sollten. Die Gemeinde war für die Furcht von

Flüchtlingen vor der Abschiebung sensibilisiert. Im Frühjahr 1983 fand in ihrem Gemeindehaus ein Hungerstreik gegen die drohende Auslieferung Cemal Altuns statt. Das Schicksal dieses jungen Türken, der sich angesichts der bevorstehenden Abschiebung aus dem Fenster des Gerichtsgebäudes zu Tode stürzte, war für die Gemeinde zu einem Schlüsselerlebnis geworden. Dieses Kirchenasyl war Beginn eines breiten Engagements der Evangelischen Kirche von Berlin für Schutz und Würde von Flüchtlingen. Bei Gesprächen zwischen Kirchenleitung und Senat gewann Theodor Ebert, Mitglied der Berliner Kirchenleitung, den Eindruck, „dass gerade der Regierende Bürgermeister Diepgen sensibel ist für den Umstand, dass es aus Berlin nie mehr Transporte mit erkennbar tödlichem Ausgang geben darf.“^{vii}

Dennoch hielten Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete an, mit der Folge, dass sich immer mehr Berliner Gemeinden bereit erklärten, Flüchtlingen zu helfen und notfalls durch Kirchenasyl zu schützen. 1992 hatten bereits 50 Gemeinden entsprechende Grundsatzbeschlüsse gefasst und organisierten sich in dem ökumenischen Arbeitskreis „Asyl in der Kirche“, der die übergemeindliche Organisation übernahm und seitdem von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge in aufnahmebereiten Gemeinden unterbringt. Mit Hilfe dieses Gemeinденetzwerks konnten Hunderte von Abschiebungen in Berlin verhindert werden. Wichtige Unterstützung erhielten die Berliner Kirchenasylinitiativen durch Persönlichkeiten wie Helmut Gollwitzer und Altbischof Kurt Scharf.

Mitte der 1980iger Jahre entstanden auch in anderen Teilen der Bundesrepublik Kirchenasyle. Im Ruhrgebiet, in Gelsenkirchen Buer-Hassel, wurde 1983 und 1985 die Abschiebung zweier türkischer Familien durch Kirchenasyl verhindert. In beiden Fällen war der Ernährer der Familie gestorben und damit das Aufenthaltsrecht der Familien erloschen. Hier war es nicht die Asylpolitik, die Menschen in eine aussichtslose Situation gebracht hatte, sondern das restriktive Ausländergesetz, das für Ehegatten und Kinder von Ausländern kein eigenständiges Aufenthaltsrecht vorsah.ⁱ Beide Kirchenasyle waren erfolgreich – die türkischen Familien konnten in Deutschland bleiben.

P 15 Der spektakulärste Kirchenasylfall in dieser Frühphase ereignete sich 1984 in Hamburg - zugleich ein großer Fehlschlag. Die Gemeinde der St. Stephanuskirche in Eimsbüttel hatte die von Abschiebung bedrohte philippinische Seemannsfrau Susan Alviola mit ihren beiden Kindern in der Kirche aufgenommen. Um den Verbleib der Familie hatte es schon zwei Jahre lang heftige Auseinandersetzungen zwischen Unterstützern und Senat gegeben. Am 15. November 1984 wurde die Familie durch ein Aufgebot von 60 Polizisten gewaltsam aus der Stephanuskirche geholt. Susan Alviola wehrte sich heftig, schrie und weinte, während sie herausgetragen wurde. Kinder und Mutter wurden getrennt und in Kleinbussen abtransportiert. Noch am gleichen Abend erfolgte die Abschiebung mit einem Flugzeug nach Manila.^{viii} Dieser Vorgang, der bundesweit starke mediale Beachtung fand, hat eine Welle der Empörung ausgelöst. Viele Prominente verurteilten das Vorgehen von Senat und Polizei. Danach hat es bundesweit lange Zeit keinen Polizeieinsatz mehr gegen Flüchtlinge im Kirchenasyl gegeben.

3.2 Kirchenasylnetzwerke P 16

Während es in Berlin schon seit Mitte des 80iger Jahre eine enge Zusammenarbeit von Kirchenasylgemeinden gegeben hat, kam es 1993 erstmals in einem Flächenstaat zu einem organisatorischen Zusammenschluss. Bei einem Treffen der nordrhein-westfälischen Kirchenasylinitiativen im September 1993 in Köln mit 150 Teilnehmenden wurde das

ⁱ Rolf Heinrich: „und ihr habt mich beherbergt.“ Eine türkische Familie findet in der Gemeinde Asyl, in: Junge Kirche, Bremen 11/1983, S. 601-607.

Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW gegründet mit dem Ziel, Kirchenasyl gewährende Gemeinden theologisch, rechtlich, praktisch und durch politische Lobbyarbeit zu unterstützen. Dieses Netzwerk existiert bis heute, hat eine Geschäftsstelle in Köln und berät Flüchtlinge und Gemeinden bei allen Fragen in Sachen Kirchenasyl.

Die Entstehung der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche P 17

Im Februar 1994 wurde im Anschluss an eine Tagung der Evangelischen Akademie Mülheim die *Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche* gegründet. Die Tagung stand unter einem Wort aus Ps 57,2: „Unter dem Schatten Deiner Flügel habe ich Zuflucht bis das Unglück vorübergehe.“^{ix} Zu diesem dreitägigen Treffen der Kirchenasylinitiativen waren 140 Teilnehmende aus fast allen Bundesländern angereist. Auch Gleichgesinnte aus den Niederlanden, Österreich und der Schweiz nahmen teil - europäischen Verbindungen, die im Laufe der Jahre noch ausgeweitet werden konnten. Zudem war die Vernetzung der Kirchenasylgemeinden von Beginn an eine *ökumenische* Initiative: die Evangelische Akademie und der Deutsche Caritasverband hatten gemeinsam eingeladen.

Nach intensivem Erfahrungsaustausch der theologischen, rechtlichen, politischen und praktischen Aspekte des Kirchenasyls beschloss die Versammlung, eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ zu gründen. Die Umsetzung wurde einem Koordinierungsausschuss übertragen, in den je zwei Vertreter/Vertreterinnen pro Bundesland gewählt wurden. Er sollte Beratung und Unterstützung der Kirchenasyl gewährenden Gemeinden organisieren, mit Öffentlichkeitsarbeit helfen, eine bundesweite Koordinationsstelle einrichten, die Unterstützung von EKD und Bischofskonferenz suchen und bei Kirchen- und Katholikentagen über das „Kirchenasyl“ informieren.

Die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich im Laufe der Jahre konsolidiert. Sie wurde 1997 ein eingetragener Verein und finanziert sich aus kirchlichen Mitteln, Spenden und durch einen Förderkreis.

3.3 Die öffentliche Diskussion um das Kirchenasyl 1994

Anlass und Kontext für die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft war die drastische Einschränkung des Asylrechts in Deutschland durch den sog. „Asylkompromiss“ zwischen der regierenden schwarz-gelben Koalition und der oppositionellen SPD 1993: Der Bundestag beschloss eine Änderung des Asylartikels 16 Grundgesetz und des Asylverfahrensgesetzes. Außerdem wurde das Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt, mit dem die sozialen Leistungen für Asylbewerber deutlich unter Sozialhilfeniveau abgesenkt wurden. Die Anerkennungschancen und Lebensbedingungen der Asylsuchenden hatten sich dramatisch verschlechtert. Es machte sich ein feindseliger Umgang mit Flüchtlingen breit - auf Ämtern, bei der Gewährung sozialer Leistungen, bei der Unterbringung und vor allem bei Abschiebungen. Die Zahl der Abschiebungen stieg auf rund 35 000 Menschen jeweils 1993 und 1994.

Für die Flüchtlingssolidaritätsarbeit blieb oft nur noch das Kirchenasyl, um inhumane Abschiebungen zu verhindern. Dies rief zugleich entschiedene Gegner des Kirchenasyls auf den Plan. Es wurde 1994 zu einem Thema der gesellschaftlichen Auseinandersetzung, das bis ins Bundeskabinett hinein Beachtung fand. Uns wurde immer wieder Rechtsbruch vorgeworfen (Bundesinnenminister Kanther), „*Relativierung des Rechtsstaats und die Auslieferung des Rechtsstaats an die Macht des jeweils Stärkeren*“ (so der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Schnoor). Die Bundesarbeitsgemeinschaft erwiderte, Kirchenasyl richte sich nicht gegen den Rechtsstaat. Christen in diesem Land achten die

Gesetze wie alle anderen Bürger. Das Problem liege darin, dass geltendes Recht verletzt werde, wenn Menschen abgeschoben werden, denen im Herkunftsland Folter oder gar Lebensgefahr drohen. Dies verstoße gegen Grundgesetz (Art. 1 und 16a), Genfer Flüchtlingskonvention und einfaches Ausländerrecht (§ 51 und § 53 AuslG). Kirchengemeinden, so hieß es, wollen nicht Recht brechen, sondern Recht schützen. Kirchenasyl sei „subsidiärer Menschenrechtsschutz“, da wo staatlicher Schutz versagt.^x In dieser Situation erhielten die meisten Kirchenasylgemeinden deutliche Rückendeckung und Unterstützung durch die Leitungen ihrer Kirchen.

3.4.2 Das Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht von 1997. P 19

Die Kirchenasylbewegung hat tatsächlich über die biblische Legitimation hinaus immer wieder auf die Geltung allgemeiner Menschenrechte verwiesen, die der Staat zu respektieren hat und die notfalls gegen staatliche Autoritäten durchzusetzen sind. Für diese Argumentation konnten sogar die beiden großen Kirchen gewonnen werden. In ihrem *Gemeinsamen Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht* heißt es:

„Die Praxis des sogenannten ‘Kirchenasyls’ ist nicht zuletzt eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen nicht den Rechtsstaat in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft.“²

4. Biblisch-theologische Überlegungen

Für die Kirchenasylbewegung war die theologisch, sozialetische Reflexion ihrer Arbeit immer wichtig. Dabei folgt sie einem befreiungstheologischen Ansatz wie z.B. dem von Rolf Heinrich:

„Entscheidend ist, aus welcher Perspektive gesellschaftliche und persönliche Lebenssituationen wahrgenommen werden. Aus der Sicht eines Menschen, der in privilegierter Position lebt, was Macht, ökonomische Verhältnisse und Bildungsstand angeht, sieht die gesellschaftliche Wirklichkeit anders aus als aus der Perspektive eines Flüchtlings und Illegalisierten. Christliche Ethik sollte persönliche und gesellschaftliche Prozesse aus der Perspektive von unten... wahrnehmen im Interesse aller Menschen. In den Ausgegrenzten einer Gesellschaft ist das gesamte Volk und die ganze Menschheit gegenwärtig. Sie signalisieren den Elendszustand der Menschheit und offenbaren zugleich, wie menschlich oder unmenschlich eine Gesellschaft ist. Die entscheidende Frage einer anständigen Gesellschaft ist, wie ihre Institutionen mit den schwächsten Mitgliedern umgehen...“³

„Die christliche Gemeinde ist keine Gemeinde für, sondern eine Gemeinde mit Betroffenen, in der Begegnungen zwischen Menschen stattfinden können.“ Die Lebensgeschichten der Flüchtlinge sollen gehört und wahrgenommen werden. Die Gemeindeglieder und Betreuer sollen aber auch lernen, *„die gesellschaftlichen und rechtlichen Situationen in der Bundesrepublik aus der Perspektive von unten, von unbekanntem, verfolgten Menschen zu sehen; z.B. daß Arbeit zur Würde des Menschen gehört und wie erniedrigend es ist, nicht arbeiten zu dürfen, der Willkür der Behörden und Beamten ausgesetzt zu sein...“⁴*

² Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Bonn/Hannover 1997, Ziff. 257.

³ Rolf Heinrich: Kirchenasyl als politische Aktion? Sozialetische Reflexionen und Schlußfolgerungen, in: Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW Hg., a.a.O. S. 26.

⁴ Rolf Heinrich: Theologie in Begegnungen S. 41.

Dieser Ansatz ist biblisch sehr gut begründet. Die Bibel verheißt den Hungernden, dass sie satt werden; den Weinenden, dass sie lachen werden (Luk 6, 21f.); den Opfern von Krieg, ein Reich des Friedens (Jes 2, 4), den Fremden ein Land, in dem sie nicht unterdrückt werden, sondern *gleiche Rechte* haben wie die Einheimischen (Lev 24,22).

Auch im Neuen Testament gilt Jesu Zuwendung zuerst denen, die gesellschaftlich ausgegrenzt sind, den Kranken und Aussätzigen, den Fremden und Witwen. Er weiß sich gesandt, um den Armen die Frohe Botschaft zu verkündigen, den Gefangenen, dass sie frei sein sollen, den Blinden, dass sie sehen werden. Im Gleichnis vom großen Weltgericht identifiziert er sich unmittelbar mit den Hungrigen, Durstigen, Nackten, Gefangenen, Kranken und Fremden „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matth 25, 31-46)

P 21 Ob das Kirchenasyl heute ein Verstoß gegen staatliches Recht darstellt, ist unter Juristen wie Theologen umstritten. Tatsächlich gibt es für Christen eine Pflicht zur Rechtsbefolgung. Nach Auffassung der Reformatoren hat Gott dem Staat den Auftrag gegeben, Recht zu schützen und Frieden zu wahren, dem Bösen zu wehren und das Gute zu fördern. Solange staatliches Handeln diesem Auftrag entspricht, gebührt ihm die Unterstützung von Christen und Kirche. Dies bedeutet aber nicht, dass der Staat jeder Kritik durch die Bürger entzogen ist. Denn die Regierenden sind wie die Regierten als Menschen fehlbar. Darum ist theologiegeschichtlich die Fehlbarkeit der Regierenden ein genauso wichtiges Thema: der mögliche Missbrauch von Macht, die Unterdrückung oder Diskriminierung von Regierten u.ä. So wie es theologisch-ethisch eine Pflicht zur Rechtsbefolgung gibt, gibt es auch ein Pflicht zum Ungehorsam, die ihren klassischen Ausdruck in der *clausula Petri* findet: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ (Apg 5, 29) Das Wort will sagen, dass es eine Grenze für den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit gibt. Diese kann zu zivilem Ungehorsam bis hin zum Widerstand führen.

P 23 Kriterien für die Gewährung von Kirchenasyl. Die Achtung des Rechts beim Kirchenasyl impliziert aber auch, dass bestimmte Regeln einzuhalten sind. Gemeinden sollten ihre Überzeugung begründen können, dass den Flüchtlingen im Kirchenasyl bei einer Abschiebung Gefahren für Leib und Leben oder unzumutbare, Würde verletzende Härten drohen. Außerdem muss das Kirchenasyl *ultima ratio*“ sein: Alle Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bietet, um den Flüchtling zu schützen – z.B. Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid, das Geltendmachen von Ansprüchen auf subsidiären Schutz, Anrufung der Härtefallkommission etc. – sollten erschöpft sein. Das Kirchenasyl sollte gewaltfrei verlaufen und auch nicht mit anderen strafbaren Handlungen wie z.B. Verstecken verbunden sein. Schließlich sollte die Gewährung von Kirchenasyl eine sinnvolle Perspektive haben – d.h. Chancen bergen, ein Bleiberecht für die Flüchtlinge zu erwirken.

5. Kirchenasyl als Lernfeld für die Gemeinde P 25ff

Erfahrungen zeigen, dass Kirchenasyl immer das Leben der betreffenden Gemeinde verändert und starke Lernprozesse auslöst. Trotz aller Schwierigkeiten werden in den meisten Dokumentationen die Erfahrungen sehr positiv bewertet. Aus der Fülle des dokumentierten Materials seien vier wichtige Lernfelder erwähnt:

1. Zuerst geht es um das Lernen aus der persönlichen Begegnung mit Flüchtlingen. Plötzlich geht es nicht um anonyme „Asylantenfluten“, sondern um einen konkreten Menschen aus Leib und Blut, der mir gegenübersteht, dem die Angst ins Gesicht geschrieben steht, der meine Hilfe braucht. Man lernt ihn kennen, hört von seinem Schicksal in der Heimat, von oft dramatischen Fluchterfahrungen, und den Gefahren bei einer Abschiebung in das

Herkunftsland. Es entstehen menschliche Beziehungen, Mitgefühl, Identifikation mit seiner Lage, Hilfsbereitschaft, oft auch Interesse an seiner Kultur und Religion.

2. Die Gemeinde lernt etwas über Fluchtursachen. Während sonst in der Asylarbeit die Situation der Flüchtlinge *in Deutschland* im Vordergrund steht und - zum Leidwesen der Betroffenen - sehr wenig über die politische Lage in ihrer Heimat gesprochen wird, ist es beim Kirchenasyl eher umgekehrt. Die Gemeinde muss ja ihre Schutzgewährung begründen. Das kann sie nur, wenn sie über die Situation im Herkunftsland informiert ist und die Gefahren einer Abschiebung benennen kann. Es werden Informationen von Länderspezialisten und Menschenrechtsorganisationen eingeholt. Mehrfach sind Gemeindeglieder sogar in das betreffende Land gereist (z.B. in die kurdischen Gebiete in der Türkei), um sich sachkundig zu machen.
3. Gleichzeitig wächst das Interesse am hiesigen Asylrecht und Asylverfahren. Man erfährt, wie eng der Begriff der „politischen Verfolgung“ durch die Rechtsprechung definiert wird und wie restriktiv damit auch die Anerkennungspraxis ist. Man lernt, wie unwürdig Flüchtlinge oft in diesem reichen Land untergebracht werden, wie kleinlich und diskriminierend die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind – wenn z.B. die soziale Versorgung nur über *Sachleistungen* erfolgt und medizinischen Hilfe nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen gewährt wird (§ 4 AsylbLG). Man sieht wie erniedrigend oft Flüchtlinge auf Ämtern behandelt werden, wie wenig psychosoziale Betreuung da ist usw. Diese Erfahrungen führen nicht selten zu politischem Engagement von Gemeindegliedern.
4. Die Relevanz des christlichen Glaubens im Alltag der Welt wird neu entdeckt. Man liest die Bibel mit anderen Augen, entdeckt, dass sie voll ist von Fluchtgeschichten. Aussagen des alttestamentlichen Fremdenrechts werden auf einmal wichtig und einleuchtend (z.B. 3. Mose 19, 33 f) Es wird begriffen, welche Herausforderung in dem Gebot der Nachfolge Jesu liegt, der selbst nicht wusste, wo er sein Haupt hinlegen sollte (Lukas 9,58). Es wird verstehbar, was es heißt, dass Gott Mensch wird und uns gerade in den Hungernden, Verfolgten, Gefolterten und Verletzlichen begegnet. So gewinnt in diesen Zeiten gerade das geistliche Leben der Gemeinde eine neue Qualität. Gottesdienste erhalten durch Berichte von den Flüchtlingen, Gebete für sie und Aufrufe zur Hilfe einen neuen Realitätsbezug. Bibelarbeiten beschäftigen sich mit der Bedeutung des Fremden im Alten und Neuen Testament. Die Berichte zeigen, dass der enge Zusammenhang von Glauben und Handeln begriffen und ein neues Feld christlicher Lebenspraxis erschlossen wird.

6. Erfolg und Misserfolg von Kirchenasyl und die Dublinverordnung

Erhebungen der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche haben ergeben, dass in den Anfängen der modernen Kirchenasylbewegung (1983 bis 1995), etwa 70% der Kirchenasyle erfolgreich waren in dem Sinne, dass eine Abschiebung der betroffenen Flüchtlinge verhindert werden konnte.^{xi} Diese Erhebungen wurden regelmäßig weitergeführt^{xii} und zeigen, dass in den letzten Jahren sogar in über 80% der Fälle, die Abschiebung hochgefährdeter Flüchtlinge durch Kirchenasyl verhindert werden konnte. Immer wieder stellte sich heraus, dass die Behörden Asylgründe oder Abschiebehindernisse übersehen hatten, so dass Flüchtlinge nachträglich Asylanerkennungen oder Duldungen erhielten. Die Kirchenasylbewegung sieht darin die Notwendigkeit ihrer Arbeit bestätigt.

In jüngster Zeit mehren sich die sogenannten „*Dublin-Kirchenasyle*“. Wie oben erwähnt wissen wir derzeit von 271 Kirchenasylen mit mindestens 425 Personen, davon sind etwa 91 Kinder. 232 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin Fälle. (Stand 18.04.2016)

Die Dublin-VO der Europäischen Union bestimmt, welcher Mitgliedsstaat für das Asylverfahren zuständig ist – in der Regel der Staat, den der Flüchtling als ersten erreicht. Diese Verordnung belastet insbesondere die Staaten an den Außengrenzen der EU, Griechenland, Ungarn, Malta, Italien und Spanien – mit der Folge, dass die Standards der Asylgewährung und der Versorgung in diesen Staaten oft unzureichend bis katastrophal sind. Aus diesem Grund fliehen viele Flüchtlinge weiter – z.B. nach Deutschland. Da Deutschland aber für das Asylverfahren nicht zuständig ist, kann es diese Flüchtlinge in den Ersteinreisestaat zurück überstellen. Dafür bleibt nach der Dublin-VO ein halbes Jahr Zeit. Wenn die Rücküberstellung wegen einer Klage des Betroffenen oder bürokratischer Hürden innerhalb dieser Frist nicht gelingt, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf den Staat des gegenwärtigen Aufenthalts über, in diesem Fall Deutschland. Immer häufiger wird Kirchenasyl gewährt, um diese 6-monatige sogenannte *Dublinfrist* zu überwinden, damit der Flüchtling sein Asylverfahren in Deutschland durchführen kann.

Beispiel: Wir hatten vor kurzem z.B. 2 junge Syrer im Kirchenasyl in Mülheim/R Speldorf, ein Geschwisterpaar – 18 und 20 Jahre alt. Sie waren über die bekannte Balkanroute nach Deutschland gekommen. Dabei mussten sie allerdings durch Ungarn, wurden dort gefasst und gezwungen, ihre Fingerabdrücke zu hinterlassen. In Deutschland wurde festgestellt, dass sie über Ungarn eingereist sind, und sollten nach Ungarn zurückgeschoben werden. Das hielten wir für unzumutbar, u.z. aus 2 Gründen: 1. Abschiebung nach Ungarn heißt im Klartext: Gefängnis oder Obdachlosigkeit. 2. Hinzu kam, dass die ganze Familie der beiden in Mülheim und Umgebung lebt. Der Vater, die Mutter und eine jüngere Schwester waren auf Einladung eines Verwandten nach Deutschland gekommen. Der Verwandte musste sich verpflichten, für alle Kosten aufzukommen. Das konnte er zusagen, aber nur für Vater, Mutter und jüngere Schwester. Die kamen per Flugzeug legal nach Deutschland. Der Verwandte hatte aber nicht das Geld für die beiden weiteren, erwachsenen Kinder. Sie mussten darum auf eigene Faust über Türkei, Bulgarien, Ungarn nach Deutschland kommen – sollten nun aber von der Familie getrennt und ins schöne Ungarn des Herr Orban abgeschoben werden. Das hielten wir für unzumutbar. Die Kirchengemeinde Speldorf gewährte Kirchenasyl bis die halbjährige Dublinfrist abgelaufen war. Danach ging die Zuständigkeit für das Asylverfahren an Deutschland über. Das war sofort erfolgreich – sie leben jetzt als anerkannte Flüchtlinge in Deutschland und bei ihrer Familie.

Das neue Verfahren:

Ich erwähnte eingangs den Streit um das Kirchenasyl zwischen den beiden großen Kirchen, dem Bundesinnenminister und dem BAMF. Dieser Streit konnte – zumindest vorläufig – beigelegt werden. Am 24.02.2015 fand in Berlin ein Gespräch des Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge mit den Bevollmächtigten der evangelischen und katholischen Kirche zum Thema Kirchenasyl statt.

Als Ergebnis wurde festgehalten:

- *„Die Kirchen verfolgen mit dem Kirchenasyl nicht das Ziel, den Rechtsstaat in Frage zu stellen oder über das Kirchenasyl eine systematische Kritik am Dublin-System zu üben. Eine solche wird nur im Rahmen des politischen Diskurses vorgetragen.*
- *Die Beteiligten stimmen überein, dass das Kirchenasyl kein eigenständiges, neben dem Rechtsstaat stehendes Institut ist, sich jedoch als christlich-humanitäre Tradition etabliert hat.*
- *Das Bundesamt beabsichtigt nicht, die Tradition des Kirchenasyls an sich in Frage zu stellen...*

- *Die Beteiligten haben vereinbart, dass in ... begründbaren Ausnahmefällen so frühzeitig wie möglich eine zwischen Kirche und BAMF gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfindet.*

Diese „Ergebnisse“ sind sicherlich diskussionswürdig. Aber immerhin: das Bundesamt will die „Tradition des Kirchenasyls“ nicht mehr in Frage stellen! Wer hätte in den Anfängen der Kirchenasylbewegung, wo ihre Anhänger noch durch eine breite Front von Politikern und Juristen verurteilt oder gar kriminalisiert wurden, eine solche Aussage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge jemals für möglich gehalten! Diese Hoffnungsgeschichte muss weitergehen.

ⁱ Vgl. hierzu: Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche: Erstinformation Kirchenasyl

ⁱⁱ Landau 1979, 327

ⁱⁱⁱ Becker-Hinrichs 1989, 103

^{iv} S. dazu Crüsemann 2003, 31-49

^v Rat der EKD 1994, 47-49

^{vi} Reuter spricht von Kirchenasyl als „subsidiärem Menschenrechtsschutz“: Reuter, 1996.

^{vii} Ebert 1988, 127f.

^{viii} S. Komitee Susan Alviola 1984

^{ix} Vollständig lautet dieser Vers: „Sei mir gnädig Gott, sei mir gnädig! Denn auf dich traue meine Seele und unter dem Schatten deiner Flügel habe ich Zuflucht, bis das Unglück vorübergeht.“ Es ist das Wort eines Flüchtlings, der im Jerusalemer Tempel Schutz gefunden hat

^x So im Anschluss an Reuter 1996

^{xi} Vogelskamp, Dirk/ Just, Wolf-Dieter 1996.

^{xii} S. homepage der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche: www.kirchenasyl.de